



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2023/24
Innsbruck, 26. 1. 2024
7. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der
Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt
Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung
sowie Fachbereich Information und Kommunikation
(Angewandte Digitalisierung) für das Studienjahr
2024/25**



Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung sowie Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) für das Studienjahr 2024/25

Gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 idgF (HG) wird mit Beschluss des Hochschulkollegiums vom 25. Jänner 2024 verordnet:

Präambel:

Die Pädagogische Hochschule Tirol führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für die Lehramtsstudien Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung sowie Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) durch. Diese Eignungsfeststellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren und besteht aus Registrierung mit Online Assessment sowie aus dem Face-to-Face Assessment.

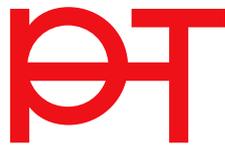
Zusätzlich zur erfolgreichen Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Ernährung sowie im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) die besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 idgF (HZV) in Verbindung mit der Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Tirol gemäß § 3 Abs. 3 HZV nachzuweisen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2024/25 an der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Ernährung oder im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) zugelassen werden wollen.
- (2) Von der Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind folgende Studienwerber:innen ausgenommen:
Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung beantragen.

§ 2 Aufnahmeverfahren - Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser



Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

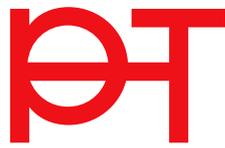
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol (www.ph-tirol.ac.at) veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment. Als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Face-to-Face Assessment durchgeführt.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Die endgültige Entscheidung des Studienstartes für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung und Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) wird jedem:jeder Studienwerber:in bis zum 5. Juli 2024 per E-Mail an die bei der Bewerbung angegebene Adresse mitgeteilt.
- (7) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2024/25 gültig.

§ 3 Bewerbung um einen Studienplatz (Registrierung)

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Bewerbung um einen Studienplatz in PH-Online erforderlich.
- (2) Bei der Bewerbung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben sowie der Fachbereich für das angestrebte Lehramtsstudium, Ernährung oder Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung), bekanntgegeben werden.
- (3) Die Frist für die Bewerbung um einen Studienplatz beginnt für den Haupttermin am 1. März 2024 und endet mit Ablauf des 15. Mai 2024. Für Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren wollen, beginnt die Frist für die Bewerbung am 1. Juni 2024 und endet mit Ablauf des 21. Juni 2024. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird. Im Rahmen der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber:innen einen Link zum online Self-Assessment (Selbsterkundungsverfahren).
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber:in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§ 4 Das Online Self-Assessment (Selbsterkundungsverfahren)

- (1) Das Online Self-Assessment soll Studienwerber:innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des Online Self-



Assessments basieren auf aktuellen (bildungs)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert:innen (Lehrpersonen, Hochschullehrenden und aktuell Lehramtsstudierenden). Das Online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.

- (2) Das Online Self-Assessment muss von den Studienwerber:innen nach erfolgter Registrierung eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen durchgeführt werden.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online Self-Assessments ist nur dem/der Studienwerber:in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Das Face-to-Face-Assessment

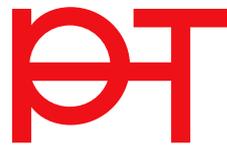
- (1) Als zweite Stufe im allgemeinen Aufnahmeverfahren ist das Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Der Termin für das Face-to-Face-Assessment wird den Studienwerber:innen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Mit dem Face-to-Face Assessment ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (5) Sollte im Face-to-Face-Assessment keine positive Feststellung der Eignung erfolgen, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Ernährung oder im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) im Studienjahr 2024/25 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber:innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Hochschulkollegiums über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Ernährung, Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung), für das



Studienjahr 2023/24, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 10, Studienjahr 2022/23, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Innsbruck, am 26.1.2024
Für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol
HS-Prof. Mag. Dr. Norbert Waldner, BEd